



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdöR

Amtsblatt
Jahrgang
Nummer
Herausgeben

Teil 1
2025
1
4. April 2025

Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – in Deutschland KdöR
Koblenzer Str. 3, 10715 Berlin
sekretariat.fid@adventisten.de

amtsblatt.adventisten.de

Amtsblattordnung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland (AmtBLO)

vom 2. Dezember 2024

§ 1 Form

- (I) Das freikirchliche Amtsblatt der Siebenten-Tags-Adventisten (im Folgenden „Amtsblatt“) wird in elektronischer Form geführt. Es wird im Internet unter der Adresse *amtsblatt.adventisten.de* vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten.
- (II) Verkündungen (Teil 1) und Bekanntgaben (Teil 2) in elektronischer Form sind mit der Bereitstellung des Amtsblattes im Internet vollzogen. Der Tag der Bereitstellung zum Abruf ist als Ausgabedatum im Amtsblatt anzugeben.
- (III) Von dem Amtsblatt werden mit der elektronischen Bereitstellung vier beglaubigte Papierausdrucke gefertigt, die die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das in elektronischer Form herausgegebene Amtsblatt haben. Je ein Exemplar der beglaubigten Papierausdrucke wird in der Urkundensammlung der jeweiligen Verwaltungsstelle der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, beim Norddeutschen und beim Süddeutschen Verband und ein Exemplar beim Historisches Archiv der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Europa (Friedensau) hinterlegt.

§ 2 Inhalt

- (I) Im Amtsblatt werden Verkündungen und Bekanntgaben der
 1. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, KdöR
 2. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – Norddeutscher Verband, KdöR
 3. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – Süddeutscher Verband, KdöRveröffentlicht.
- (II) Das Amtsblatt kann auch für die Veröffentlichung von Verkündungen und Bekanntgaben von Freikirchen der Siebenten-Tags-Adventisten und ihren Einrichtungen oder Organisationen, die organisatorisch mit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland verbunden sind, genutzt werden, sofern diese das Amtsblatt als Plattform der Veröffentlichung ihrer Verkündung und Bekanntgaben benennen. Nutzen Freikirchen oder ihre Einrichtungen oder Organisationen das Amtsblatt zur Veröffentlichung gilt diese Ordnung entsprechend.
- (III) In Teil 1 des Amtsblattes werden Ordnungen mit ihrer Bereitstellung verkündet. Mit ihrer Verkündung werden sie wirksam, wenn nicht ein bestimmter Zeitpunkt des Wirksamwerdens bestimmt ist.
- (IV) In Teil 2 werden Bekanntgaben veröffentlicht. Diese gelten mit der Bereitstellung als bekanntgemacht. Bekanntgaben sind z. B. Wahlergebnisse, Vertretungsbescheinigungen, Terminierung von Delegiertentagungen.



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdöR

Amtsblattordnung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland
(AmtBlO)

- (V) Neben dem chronologisch zu führenden Amtsblatt werden die Veröffentlichungen auch systematisch organisiert zugänglich gemacht.

§ 3 Zugänglichkeit

- (I) Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse *amtsblatt.adventisten.de* zum Abruf für jede Person frei zugänglich. Es kann kostenfrei gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden.
- (II) Auf der Webseite soll ein für die Nutzerinnen und Nutzer kostenfreier Dienst angeboten werden, der diese über die neu erschienenen Ausgaben des Amtsblattes sowie die Integration der Veröffentlichungen in das geltende oder archivierte Recht der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten selbsttätig elektronisch informiert. Nutzerinnen und Nutzer haben dazu die Adresse ihres elektronischen Postfaches anzugeben.
- (III) Das Amtsblatt kann in den Verwaltungsstellen der Freikirche und ihrer Verbände sowie beim Historischen Archiv während der Geschäftszeiten in elektronischer und in gedruckter Form, bei den Verwaltungsstellen der Freikirchlichen Vereinigungen im Bundesgebiet in elektronischer Form eingesehen werden. Auf Verlangen wird gegen Übernahme der Kosten ein Ausdruck eines elektronischen Dokuments erstellt.

§ 4 Sicherstellung der Echtheit und Unverfälschtheit

- (I) Die Ausgaben des Amtsblatts werden in einem dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format erstellt und zur Sicherung der Authentizität und Integrität mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Nachträgliche inhaltliche Veränderungen der einzelnen Ausgaben sind unzulässig.
- (II) Die Datensicherung des kirchlichen Amtsblatts hat in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System zu erfolgen.

§ 5 Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen

- (I) Ist die Ausgabe einer Nummer des kirchlichen Amtsblatts auf der Internetseite *amtsblatt.adventisten.de* nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Ersatzverkündung oder -bekanntmachung durch Abdruck im *AdventistenHeute*. In diesem Fall ist das Amtsblatt zusätzlich allen kirchlichen Körperschaften elektronisch zuzustellen.
- (II) Sobald die Ausgabe des Amtsblatts auf der Internetseite *amtsblatt.adventisten.de* wieder möglich ist, werden dort die zuvor nach Absatz 1 ausgegebenen Nummern unverzüglich elektronisch bereitgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den

Signiert von:

Johannes Naether

94E4AC731C054BD...

Johannes Naether

Vorsitzender

